

Zu 1:

Ja, da die bisherigen Bestimmungen des Denkmalschutzes NW in einigen Punkten nicht ausreichend waren (sog. Verursacherprinzip, sog. Schatzregal, Betretungsrechte, Unterschutzstellungsverfahren).

Das Denkmalschutzgesetz muss den Erfahrungen der beteiligten Institutionen und den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Eine Bewahrung von Bodendenkmälern, eine notwendige Ausgrabung muss weiterhin möglich sein und deren wissenschaftliche Aufarbeitung verbessert werden.

Zu 3:

Das sich mittlerweile entwickelte Verursacherprinzip muss eine gesetzlichen Absicherung bekommen. Alle Beteiligten brauchen Rechtssicherheit. Geregelt werden muss auch die wissenschaftliche Auswertung der Ergebnisse der Verursachergrabungen/-begehungen. Ein mögliches Schatzregal vereinfacht die Fundübertragung auf die Landesmuseen der Landschaftsverbände / das Römisch Germanische Museum der Stadt Köln und der „Fundtourismus“ aus anderen Bundesländern wird weiter eingeschränkt.

Zu 4:

Die Position der DGUF schließt die Rechtslücken beim Verursacherprinzip und bei dem Fundverbleib.

Zu 5:

Grundsätzlich richtiger Weg.

Allerdings sind die Worte „ermöglichen“ und „erstatten“ unklar.

Damit besteht für einen Verursacher die Möglichkeit, die eigentlichen archäologischen Arbeiten von einer archäologischen Fachfirma (nach Maßgabe der Grabungserlaubnis gemäß § 13 DSchG) durchführen zu lassen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, die archäologischen Arbeiten den Denkmalbehörden oder Denkmalfachämtern zu überlassen.

Diese haben dann sämtliche Verantwortungen, die Kostenabrechnungen, Beauftragungen usw. selbständig durchzuführen, und werden für diese Tätigkeiten auch nicht durch den Verursacher entschädigt.

Es ist fraglich, ob die Bestimmungen des Satzes 2 im Absatz 1 diese Unzulänglichkeiten in allen Fällen auffangen können.

Es ist anzuregen, die Begriffe „ermöglichen“ und „erstatten“ durch eindeutigeren zu ersetzen, die klarstellen, dass der Verursacher die archäologischen Maßnahmen auf seine Kosten und Veranlassung durch von ihm beauftragte Fachfirmen durchzuführen hat. Satz 2 bleibt davon unbenommen.

Zu 6:

Die Ergänzungen im § 3, Absatz 1 Satz 4 sind für die Abwicklung der Verursachemaßnahmen erforderlich. Sie geben eine größere Klarheit der Geltungsbereiche der einzelnen Paragraphen.

Zu 7:

Positiv ist, dass durch die Angleichung an die Regelungen in den anderen Bundesländern, der sogenannte Fundtourismus unterbunden wird. Der Fundtourismus bewirkt, dass Raubgräberfunde aus anderen Bundesländern als in NRW gefunden ausgegeben werden. Die Kannbestimmung zur Belohnung bietet allerdings zu wenig Anreiz die Funde tatsächlich abzuliefern.

Zu 8 bis 10:

Diese Paragraphen sind in sich etwas unklar formuliert, besser wäre es, Denkmalbehörden und Denkmalfachämter im ersten Satz zu nennen, und die zuständigen Behörden/Ämter gleichzeitig zu definieren.

Die Betretungsrechte für Grundstücke ist grundsätzlich als gut zu bewerten, es liegt somit ein Betretungsrecht der Denkmalfachämter z.B. für Baustellen usw. vor. Diese Möglichkeit gab es bislang nicht.

Positiv ist ebenfalls zu bewerten, dass die Denkmalfachämter für Prospektionsmaßnahmen im Vorfeld von Planungen, Vorhaben und Maßnahmen Grundstücke betreten können. Die Frage nach einer ggf. erforderlichen Entschädigung ist allerdings nicht geklärt (prospektive Untersuchungen auf fruchttragenden Äckern usw.). Wirtschaftliche Schäden sollten ersetzt werden.

Die Betretungsrechte für Wohnungen sind sehr weitgehend, hier ist die Frage der Unverletzlichkeit der Wohnung wohl nicht abschließend bewertet worden.

Es gibt aber auch das Prinzip des Gemeinwohls, dem sich auch das Eigentumsrecht unterordnen muss. Eine differenzierte Betrachtungsweise ist angebracht. Die Wohnung sollte unverletzlich bleiben und Gartenflächen nur mit Einverständnis der Besitzer/Pächter betreten werden.

Anders sollte es sich mit landwirtschaftlich genutzten Flächen verhalten. Hier sollte ein Betretungsrecht installiert werden, welches eine Absprache mit dem Eigentümer/Pächter voraussetzt.

Zu 11:

Dies ist unbedingt notwendig. Das sich mittlerweile entwickelte Verursacherprinzip muss eine gesetzliche Absicherung bekommen. Alle Beteiligten brauchen Rechtssicherheit. Geregelt werden muss auch die wissenschaftliche Auswertung der Ergebnisse der Verursachermaßnahmen.

Zu 12:

Grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch erscheint die Formulierung im Entwurf zu lückenhaft.

Zu 13:

Grundsätzlich arbeiten öffentliche Behörden und Ämter immer im Rahmen der Zumutbarkeit. Es ist allerdings die Frage, ob die Zumutbarkeit durch einen Rahmen festgelegt werden soll (es gab einmal die niemals autorisierten Angaben „3–8 %“).

Hier sollten ggf. die Erfahrungen aus anderen Gesetzen herangezogen werden. Eine Festlegung eines Rahmens scheint sinnvoll zu sein, um spätere rechtliche Verfahren zu umgehen.

Zu 14:

Zurzeit besteht ein erhöhtes Risiko für zukünftige rechtliche Verfahren.

Zu 15:

Es ist sinnvoll, Hinweise zu den „konkreten Anhaltspunkten für das Vorhandensein von Bodendenkmälern“ zu erarbeiten. Dies sollte in einem fachwissenschaftlichen Diskurs erfolgen und ggf. als Anhang dem DSchG hinzugefügt oder in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Zu 16:

Nachteil der sog. hadrianischen Teilung war u.U. die Unmöglichkeit, Funde sinnvoll zu teilen. Das Schatzregal bietet daher eindeutigeren Vorschriften.

Die Regelung bringt Rechtssicherheit und ist eine enorme Verwaltungsvereinfachung für die Landesmuseen. Die Fundübertragung, soll erreichen auch die vielen zwar wissenschaftlich wertvollen, aber kaum geldwerten Funde dauerhaft zu bewahren und zu späteren wissenschaftliche Bearbeitungen zur Verfügung stellen.

Zu 17:

Nachteil wird sein, dass Funde von sog. Raubgräbern nicht mehr gemeldet werden. Dies wird verschärft durch die sog. „Kann-Regel“, da keineswegs sichergestellt ist, dass Entschädigungen gezahlt werden.

Zu 21:

Der Gesetzentwurf ist notwendig.

Besonders positiv ist, dass auch Bodendenkmäler durch dieses Gesetz geschützt werden, die noch nicht in die Bodendenkmälerlisten eingetragen sind.

Zwingend notwendig wäre auch die Einbeziehung der Auffassung, dass zu den Kosten für die Beseitigung eines Bodendenkmals auch die wissenschaftliche Vorbereitung (Prospektion), die Ausgrabung und die Bergung des Bodendenkmals sowie dessen wissenschaftliche Aufarbeitung und Bereitstellung der Erkenntnisse für die Öffentlichkeit und Fachwelt zählen.

Zu 24a:

Die gesetzlichen Regelungen des DSchG haben sich grundsätzlich bewährt.

Zu 24b:

Beispiele: Das Betretungsrecht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Fundübertragung erfordern einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu 24c:

Zentral sind der Schutz, die Erhaltung und die Sicherung der Denkmäler/Bodendenkmäler.

Dies muss in den verschiedenen Planverfahren eindeutiger geregelt werden. Ein erster Ansatz ist die Verankerung von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen. Diese Vorgaben müssen jedoch auf den örtlichen Ebenen verstärkt berücksichtigt werden.

Es gibt bislang die Tendenz, Bodendenkmäler zu ergraben (Sekundärquelle) und Denkmäler „im Sinne des Denkmalschutzes“ zu verändern. Dies führt zu einem substantiellen Verlust, der nicht rückgängig gemacht werden kann. Hier ist eine bessere Vernetzung der Denkmalämter und Denkmalfachbehörden erforderlich.

Insbesondere die Denkmalämter sind häufig nicht mit den Aufgaben adäquat qualifizierten Personal besetzt.

Durch finanzielle Anreize ist es möglich, Denkmaleigentümern zu helfen, ihre Denkmäler dauerhaft zu schützen und gleichzeitig zu nutzen.

Zu 26:

Die Kürzungen bewirken einerseits Verlagerung der Kosten auf die Kommunen und werden sich damit unmittelbar auf die Arbeit der Denkmalfachämter auswirken.

Die Zahl der möglichen Rettungsgrabungen wird zurückgehen, besonders da, wo noch kein Bodendenkmal festgestellt wurde.

Die wissenschaftliche Auswertung von archäologischen Befunden und Funden wird erschwert bis unmöglich gemacht.

Langfristig werden darüber hinaus sowohl wissenschaftliche als auch populärwissenschaftliche Publikationen nicht mehr möglich sein. Damit können Forschungsergebnisse nicht mehr der Fachwissenschaft und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.